

# **BVGer D-509/2012 vom 29. März 2012**

Bundesverwaltungsgericht, 2012-03-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-509\\_2012](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-509_2012)

FR: TAF D-509/2012 du 29 mars 2012

IT: TAF D-509/2012 del 29 marzo 2012

## **Regeste**

Wegweisung und Wegweisungsvollzug (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3**

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG verzichtete das Bundesverwaltungsgericht auf die Durchführung eines Schriftenwechsels.

### **E. 4**

Die Wiedererwägung im Verwaltungsverfahren ist ein gesetzlich nicht geregelter Rechtsbehelf, auf dessen Behandlung durch die verfügende Behörde grundsätzlich kein Anspruch besteht. Gemäss herrschender Lehre und ständiger Praxis des Bundesgerichts wird jedoch aus Art. 29 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) unter bestimmten Voraussetzungen ein verfassungsmässiger

Anspruch auf Wiedererwägung abgeleitet (vgl. BGE 127 I 133 E. 6 S. 137 f. mit weiteren Hinweisen). Danach ist auf ein Wiedererwägungsgesuch einzutreten, wenn sich der rechtserhebliche Sachverhalt seit dem ursprünglichen Entscheid beziehungsweise seit dem Urteil der mit Beschwerde angerufenen Rechtsmittelinstanz in wesentlicher Weise verändert hat und mithin die ursprüngliche (fehlerfreie) Verfügung an nachträglich eingetretene Veränderungen der Sachlage anzupassen ist. Sodann können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen, sofern sie sich auf eine in materielle Rechtskraft erwachsene Verfügung beziehen, die entweder unangefochten geblieben oder deren Beschwerdeverfahren mit einem formellen Prozessurteil abgeschlossen worden ist. Ein solchermassen als qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch zu bezeichnendes Rechtsmittel ist grundsätzlich nach den Regeln des Revisionsverfahrens zu behandeln (vgl. BVGE 2010/27 E. 2.1; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2003 Nr. 17 E. 2.a S. 103 f., mit weiteren Hinweisen).

### **E. 5.1**

Die Beschwerdeführenden machen auf Beschwerdeebene geltend, die Behinderung von C.\_\_\_\_\_ habe sich entgegen der vom BFM getroffenen Annahme nicht verbessert. So habe sie vom (...) 2012 im (...) Kinderspital behandelt werden müssen. Es sei zu befürchten, dass eine Behandlung in Serbien nicht durchgeführt werde, weil sie der ethnischen Minderheit der Roma angehörten.

### **E. 5.2**

Im ärztlichen Bericht von Dr. med. F. vom 7. März 2012 wird festgehalten, die bald (...)jährige C.\_\_\_\_\_ leide an bekannter (...). Seit der Diagnosestellung am (...) 2012 werde die Patientin mit Nexium 10mg Granulat einmal täglich behandelt. Die Eltern seien aufgefordert worden, ein Ess-Brech-Protokoll zu führen. Gemäss bisherigen Angaben hätten die Beschwerden der Patientin unter dieser Therapie etwas abgenommen. Es komme jedoch weiterhin zu gelegentlichem Erbrechen und gemäss Angaben der Eltern zeige sich noch immer kein angemessenes Essverhalten. Sicherlich seien weitere Kontrolluntersuchungen und Beobachtungen des weiteren Verlaufs mit Gewichtskontrolle indiziert. Obwohl aktuell keine grösseren Interventionen geplant seien, könnten diese im Verlauf aufgrund der persistierenden Beschwerden nicht ausgeschlossen werden. Diesem ärztlichen Bericht lag eine schriftliche Information des (...) Kinderspitals ([...]) über die gastroenterologische Untersuchung vom 24. Februar 2012 bei. Unter dem Titel "Zwischenanamnese" wird festgehalten, dass C.\_\_\_\_\_ vom (...) 2012 am (...) wegen rezidivierendem Erbrechen hospitalisiert gewesen sei. Bei einer Diagnose einer (...) und konsekutivem gastrooesophagealen Reflux sei eine Therapie mit Nexium Granulat begonnen worden, was die Situation deutlich entschärft habe. C.\_\_\_\_\_ habe nur noch 6 mal pro Monat erbrochen (vorher mehrmals pro Tag). Ebenfalls habe sich die Nahrungsaufnahme verändert, die Einnahme sei regelmässiger und vielfältiger geworden, allerdings in relativ kleinen Mengen. Verbessert habe sich auch das Schlafmuster, C.\_\_\_\_\_ schlafe jetzt durch. Unter dem Titel "Beurteilung und Procedere" wird festgestellt, die Hauptproblematik von C.\_\_\_\_\_ entspreche einem gastrooesophagealen Reflux, welcher aufgrund einer (...) zustande gekommen sei. Glücklicherweise habe sie auf das Nexium sehr gut reagiert und deutlich weniger erbrochen. Das Medikament sei sicher noch 6 Wochen beizubehalten. Von der Ernährungsanamnese her gesehen esse sie immer noch recht wenig und sehr selektiv, allerdings scheine seit der Gabe von Nexium eine

Besserung aufgetreten zu sein. Die Situation sei weiterhin zu beobachten. Von Seiten des Gewichts und der Länge bestehe keine Drucksituation

### **E. 5.3**

Die Beschwerdeführenden machten im Wiedererwägungsverfahren sinngemäss geltend, der Wegweisungsvollzug sei angesichts des Gesundheitszustandes von C. \_\_\_\_\_ unzumutbar. Gegenstand des Wiedererwägungsverfahrens bildete somit allein die Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges, zumal auf Beschwerdeebene auch keine weitergehenden Begehren und Einwände erfolgten. Im Folgenden ist daher nur zu prüfen, ob die Vorinstanz zu Recht an der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges festgehalten hat.

### **E. 6**

Das Bundesverwaltungsgericht kommt unter Berücksichtigung sämtlicher eingereichten ärztlichen Berichte mit dem Bundesamt zum Schluss, dass die gesundheitliche Situation von C. \_\_\_\_\_ kein Anlass bietet, die Rechtskraft der Verfügung vom 10. Februar 2009 zu beseitigen. Bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen kann nur dann auf eine medizinische Notlage und damit auf die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges geschlossen werden, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Heimatland nicht zur Verfügung steht und die Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes der betroffenen Person führt. Dabei wird als wesentlich die allgemeine und dringende medizinische Behandlung erachtet, welche zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz absolut notwendig ist. Unzumutbarkeit liegt jedenfalls dann noch nicht vor, wenn im Heimat- oder Herkunftsstaat eine nicht dem schweizerischen Standard entsprechende medizinische Behandlung möglich ist (vgl. BVGE 2009/2 E. 9.3.2, mit Hinweis auf EMARK 2003 Nr. 24 E. 5a und b). In Bezug auf den diagnostizierten (...) hat das Bundesamt zutreffend darauf hingewiesen, dass die diesbezügliche Physiotherapie am 4. November 2011 abgeschlossen wurde. Weitere Ausführungen dazu erübrigen sich demzufolge, zumal die neusten ärztlichen Berichte diesbezüglich auch keine Bemerkungen enthalten. Aus den erwähnten ärztlichen Berichten ergibt sich jedoch, dass C. \_\_\_\_\_ medikamentös behandelt wird, wobei diese Behandlung - gerechnet wohl ab Kontrolluntersuchung am (...) 2012 - noch rund sechs Wochen andauern wird. Die Notwendigkeit einer weiteren oder anderen Behandlung ergibt sich aufgrund der Akten nicht. Damit ist offensichtlich, dass die Voraussetzungen für die Annahme einer medizinischen Notlage im vorerwähnten Sinn im vorliegenden Fall nicht gegeben sind. Selbst wenn davon auszugehen wäre, das fragliche Medikament wäre noch länger als die erwähnten 6 Wochen erforderlich, jedoch in Serbien nicht erhältlich, liesse sich die weitere Behandlungsdauer zweifellos mittels Inanspruchnahme medizinischer Rückkehrhilfe (vgl. Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG, Art. 75 der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 [AsylV 2, SR 142.312]) überbrücken. Als zusätzliche medizinische Hilfeleistung steht es den Beschwerdeführenden zudem frei, hinsichtlich allfällig notwendiger Kontrolluntersuchungen und Beobachtungen des weiteren Verlaufs Hilfestellung bei der Organisation einer medizinischen Behandlung nach der Rückkehr nach Serbien zu beantragen. Der Vollständigkeit halber bleibt anzumerken, dass das Bundesamt dem offenbar bereits vereinbarten Kontrolltermin im (...) Kinderspital (6 Wochen ab [...] 2012) bei der Ansetzung einer neuen Ausreisefrist Rechnung tragen kann.

### **E. 7**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 8**

Der am 2. Februar 2012 verfügte Vollzugsstopp wird mit vorliegendem Entscheid in der Hauptsache hinfällig.

#### **E. 9**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.-- festzusetzen (Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.